

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**Fabrik- und Handelsmarken.**  
**Marques de fabrique.**

22. Urtheil vom 26. Juni 1885  
in Sachen Kaufmann.

A. Die Firma Mey und Edlich in Plagwitz-Leipzig ließ am 11. März 1884 in das eidgenössische Markenregister in Bern (Abtheilung ausländische Marken) unter Nr. 150 eine Fabrikmarke für Papiertragen mit Stoffüberzug eintragen, welche folgendermaßen zusammengesetzt ist: Durch die Mitte eines innern Kreises ist ein Querbalken gelegt, welcher im Centrum von einer Ellipse mit dem Bilde zweier verschlungener Hände und der Umschrift Trade Mark durchbrochen ist und zu beiden Seiten der Ellipse das Wort „Stofftragen“ enthält; unter diesem Balken findet sich von Arabesken umgeben die (lateinische) Ziffer III und ein Band mit der Inschrift „Gute Qualität“. Oberhalb des Querbalkens stehen (im Halbkreis) überdem die Worte European Collar C<sup>o</sup> Mey's. Um diesen innern Kreis herum ist ein schmaler äußerer Kreis gelegt, in welchem die Worte „Verbesserte Tragen mit Stoffüberzug und gefaltetem Umschlage. Gesetzlich geschützt. Moderschutzgesetz“ eingeschrieben sind und welcher seinerseits von mehreren kreisförmigen Umschlingungslinien umgeben ist. Die ganze Marke wird als Etiquette auf die Deckel von Schachteln für „Papiertragen mit Stoffüberzug“ geklebt. Im Juni 1884 reichte die Firma Mey und Edlich der aargauischen

Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen A. und C. Kaufmann in Berlin, welche dort ein dem klägerischen ähnliches Fabrikationsgeschäft betreiben, ein, weil die Klägerin durch Ankauf zweier Schachteln mit Papiertragen bei einem Krämer in Baden (Murgau) konstatirt habe, daß die Beklagten sich eines der klägerischen Marke täuschend nachgeahmten Waarenzeichens zur Bezeichnung ihrer Waare bedienen. Das Bezirksgericht Baden als erste Instanz wies die Strafflage ab, indem es die von den Beklagten erhobenen Einwendungen, daß die Klägerin wegen des gleichen angeblichen Delictes schon in Berlin geklagt habe, eine doppelte strafrechtliche Verfolgung nach Art. 20 des Markenschutzgesetzes aber unstatthaft sei und daß überdem eine unerlaubte Markennachahmung überhaupt nicht vorliege, adoptirte. Das Obergericht des Kantons Murgau dagegen erkannte durch Urtheil vom 19. Februar 1885:

1. Die Beklagte ist der Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend den Markenschutz vom 19. Dezember 1879 schuldig und wird dafür mit einer Buße von 300 Fr. eventuell 30 Tagen Gefängniß belegt.

2. Der Beklagten wird unter Androhung der Erhöhung der Strafe und der Konfiskation der Waare untersagt, die angefochtene Marke im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft inskünftig zu verwenden.

3. Der Klägerin bleibt vorbehalten, die Schadensersatzklage im Civilverfahren anzubringen.

4. Die Beklagte hat die Untersuchungskosten und eine Spruchgebühr von 50 Fr. zu bezahlen und der Klägerin die Kosten beider Instanzen mit 155 Fr. 70 Cts. zu ersetzen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Beklagten A. und C. Kaufmann in Berlin den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Dieselben führen im Wesentlichen aus:

1. Das Obergericht behaupte, Art. 20 letztes Lemma des eidgenössischen Markenschutzgesetzes, welcher mehrere strafrechtliche Verfolgungen wegen der gleichen Handlung verbiete, komme hier deshalb nicht zur Anwendung, weil in Berlin wegen Uebertretung des deutschen, in der Schweiz wegen Uebertretung des schweizerischen Markenschutzgesetzes geklagt worden sei. Dies sei

ganz unrichtig. Entscheidend sei vielmehr, daß sich beide Klagen auf die ganz gleiche Handlung, d. h. auf die ganz gleiche Markenachahmung beziehen. Uebrigens sei in Deutschland von dem örtlichen Staatsanwälte in Berlin und (wie die Rekurrenten in einem Nachtrage zu ihrer Rekurschrift ausführen), auf Beschwerde seitens der Klägerin hin, auch von der Oberstaatsanwaltschaft und vom Kammergerichte in Berlin (von letzterem durch Beschluß vom 28. Mai 1885) die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt worden, weil eine unzulässige Markenachahmung nicht vorliege; es liege also *res judicata* vor.

2. Die Hauptverletzung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes sodann liege darin, daß die Rekurrenten bestraft worden seien, während sie doch die deponirte klägerische Marke gar nicht nachgeahmt haben. Die klägerische Marke bestehe aus dem in Mitte der Etiquette befindlichen, ausdrücklich als Trade Mark bezeichneten Bilde verschlungener Hände; diese Zeichnung haben die Rekurrenten gar nicht nachgeahmt; an der entsprechenden Stelle ihrer Kragenschachteln finden sich vielmehr die Initialen A. C. Auf die Umschrift ihrer Marke habe die Klägerin ein ausschließliches Recht nicht erlangen können; dieselbe besitze kein Recht, irgend einen andern Fabrikanten, speziell die Beklagten, zu verhindern, seine Waare ebenfalls als „Kragen mit Stoffüberzug“ oder als „Gute Qualität“ zu bezeichnen, oder ihm den Gebrauch der, von ihr verwendeten, gewöhnlichen lateinischen Buchstabenchrift zu verbieten. Die Umschrift der von den Beklagten verwendeten Marke sei übrigens mit der Umschrift des klägerischen Zeichens durchaus nicht identisch, sondern von derselben augenfällig verschieden, da über dem Querbalken mit der Marke auf den Schachteln der Beklagten in großen Buchstaben die Worte „Kaufmanns Linen faced“ sich finden und in dem äußern Kreise an Stelle der klägerischen Inschrift die Worte „Trade Mark. Gesetzlich geschützt. Kragen mit Stoffüberzug“ stehen. Die Anordnung der Umschrift sei wesentlich durch die Form der Schachteln und diese wieder durch die Natur der Waare bedingt. Deshalb und weil überhaupt ein Schutz der Verpackung nicht bestehe, könne auch auf die Form der Schachteln nicht abgestellt werden, wie das Obergericht dies thue. Ebensovienig könne auf

die Farbe der Etiquette etwas ankommen, da gewiß ein ausschließliches Recht der Klägerin auf die von ihr gewählte (blaue) Farbe nicht bestehe; übrigens sei die Farbe der beklagten Etiquette von derjenigen der Klägerin um eine Nuance verschieden. Demnach werde beantragt: das in rubrizirter Rechtsache vom aargauischen Obergerichte am 19. Februar dieses Jahres ausgefallte Urtheil sei bundesgerichtlich aufzuheben unter Kostenfolge.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die rekursbeklagte Firma Mey und Solich im Wesentlichen geltend: Es erhele nicht, daß die Rekurrenten in Berlin wegen des gleichen Vergehens wie in der Schweiz verfolgt worden seien. Wäre dies übrigens auch der Fall, so fände Art. 20 lemma 2 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes doch keine Anwendung, da diese Bestimmung sich naturgemäß nur auf die Schweiz, nicht aber auch auf das Ausland beziehe. Als Schutzmarke der Klägerin seien nicht nur die verschlungenen Hände, sondern das für dieselbe im eidgenössischen Markenregister eingetragene Markenbild in seiner Gesamtheit zu betrachten. Die Ähnlichkeit des Gesamtbildes der beiden Marken sei entscheidend, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen habe. Nun sei gar nicht zu bezweifeln, daß trotz mehrfacher Abweichungen im Einzelnen das Markenbild der Beklagten in seiner Gesamtheit dem klägerischen täuschend ähnlich sei. Die Verpackung als solche sei allerdings nicht geschützt, es könne aber doch auf dieselbe insofern Rücksicht genommen werden, als die Ähnlichkeit derselben eine Verwechslung der beidseitigen Marken zu befördern geeignet sei. Die Beklagten haben sich früher für ihr Fabrikat ganz anderer Schachteln und einer ganz andern, von der klägerischen augenfällig verschiedenen Marke bedient. Wenn sie nunmehr ihre Verpackung und ihre Marke der Verpackung und der Marke der Klägerin nachgebildet haben, so könne über die Absicht der Täuschung kein Zweifel obwalten. Eine Täuschung begehen die Beklagten auch dadurch, daß sie ihre Marke als „gesetzlich geschützt“ bezeichnen, während sie doch für dieselbe den gesetzlichen Schutz nicht nachgesucht oder erworben haben. Demnach werde beantragt: Es sei die Rekursbeschwerde

mit dem gezogenen Schlusse abzuweisen unter Folge der Kosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das angefochtene Urtheil qualifizirt sich als ein in Anwendung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes erlassenes Strafurtheil. Der gegen dieses Urtheil wegen Verletzung des erwähnten Bundesgesetzes ergriffene staatsrechtliche Rekurs erscheint somit, gemäß den vom Bundegerichte schon wiederholt, insbesondere in der Entscheidung in Sachen Scharrer u. Cie. (Amtliche Sammlung IX, S. 468) aufgestellten Grundsätzen als statthaft.

2. Was den Einwand anbelangt, es sei eine strafrechtliche Verfolgung der Rekurrenten in der Schweiz deshalb nicht statthaft, weil gleichzeitig auch in Deutschland wegen des gleichen Zeichens Strafanzeige erstattet und derselben von den deutschen Behörden keine Folge gegeben worden sei, so erscheint dieser Einwand als unbegründet. Das Zeichen der Rekursbeklagten ist in Folge seines Eintrages in das eidgenössische Markenregister in der Schweiz geschützt; es ist daher dem Markenberechtigten gegen rechtswidrige Verwendung desselben auf schweizerischem Gebiete in der Schweiz der civil- und strafrechtliche Schutz des schweizerischen Gesetzes zu gewähren, d. h. der Markenberechtigte ist befugt, diejenigen, welche mit einer nachgemachten oder nachgeahmten Marke bezeichnete Waaren auf schweizerischem Gebiete verkaufen, feilhalten oder in Verkehr bringen, gemäß Art. 18 litt. d des Markenschutzgesetzes in der Schweiz civil- oder strafrechtlich zu belangen. Die Verfolgung dieses Anspruches wegen Verkaufs u. s. w. rechtswidrig bezeichneter Waaren in der Schweiz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig im Auslande der andere Anspruch wegen dort erfolgter Nachahmung oder Nachmachung der Marke geltend gemacht wird; eine Verletzung des von den Rekurrenten angeführten Grundsatzes ne bis in idem liegt hierin offenbar nicht, da es sich eben nicht um den gleichen Anspruch bezw. das gleiche Delikt handelt. Allerdings ergibt sich nun im vorliegenden Falle aus den Akten nicht unzweifelhaft, ob die Rekurrenten Akte des Verkaufes, Feilhaltens oder Inverkehrbringens von mit der streitigen Marke bezeichneten Waaren auf schweizerischem Ge-

biete vorgenommen haben und es hätte daher vielleicht aus diesem Grunde die Kompetenz der schweizerischen Gerichte bestritten werden können. Allein dieser Gesichtspunkt ist von den Rekurrenten nicht geltend gemacht worden und es kann daher darauf nicht weiter eingegangen werden.

3. Es kann sich daher einzig fragen, ob die Annahme des Obergerichtes des Kantons Argau, daß das streitige Zeichen der Rekurrenten eine unzulässige Nachahmung der geschützten Marke der Rekursbeklagten enthalte, auf einer Verletzung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes beruhe. Dies ist zu verneinen. Denn: Als geschütztes klägerisches Waarenzeichen ist nicht nur, wie die Rekurrenten behaupten, die in der Mitte der eingetragenen Marke befindliche Zeichnung der zwei verschlungenen Hände mit der Umschrift Trade Mark zu betrachten, sondern das eingetragene Zeichen Nr. 150 in seiner Gesamtheit. Dasselbe ist ein aus figurativen Bestandtheilen einerseits und Buchstaben, Zahlen und Worten andererseits kombinirtes Zeichen und als solches gemäß Art. 4 des Markenschutzgesetzes durchaus zulässig und schutzfähig. Daß die Bezeichnung Trade Mark der Zeichnung der verschlungenen Hände beigelegt ist, ändert hieran nichts. Denn daß nicht nur für diesen Theil des Zeichens, sondern für das Zeichen in seiner Gesamtheit der gesetzliche Schutz erworben werden sollte, ergibt sich gewiß unzweideutig daraus, daß das ganze Zeichen zum Eintrage in's Markenregister angemeldet und auch eingetragene wurde. Die Annahme des angefochtenen Urtheils, daß als geschütztes Waarenzeichen das eingetragene Zeichen der Rekursbeklagten in seiner Gesamtheit zu betrachten sei, beruht also nicht auf einer Verletzung des Bundesgesetzes. Ebenso wenig liegt, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, eine Verletzung des Bundesgesetzes darin, daß das Obergericht auf die Ähnlichkeit der Verpackung insofern Rücksicht genommen hat, als diese geeignet ist, die Verwechslungsfähigkeit der Zeichen selbst zu erhöhen und einen Schluß auf die Absicht der Rekurrenten gestattet, Täuschungen über die Herkunft der Waare hervorzurufen. Liegt aber demnach ein rechtsgrundfählicher Verstoß gegen Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht vor, so hat das Bundesgericht als Staatsgerichtshof die mehr

faktische Frage, ob das Obergericht mit Recht angenommen habe, das rekurrentische Zeichen sei demjenigen der Rekursbeklagten täuschend ähnlich, nicht weiter zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

### I. Uebergriff

in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.

Empiètement dans le domaine  
du pouvoir législatif.

23. Urtheil vom 9. Mai 1885 in Sachen Grenchen.

A. Durch einen vom Volke am 4. Oktober 1874 genehmigten Beschluß des Kantonsrathes des Kantons Solothurn vom 18. September 1874 wurden das Kloster Mariastein und die Stifte St. Urs und Viktor zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerth aufgehoben. Ueber die Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Korporationen bestimmt der Aufhebungsbeschluß (Abschnitt II, § 17), daß aus demselben nach Erfüllung der im ersten Abschnitte enthaltenen Verpflichtungen und nach Bestreitung der Auslagen ein allgemeiner Schulfond zur Unterstützung der Erziehungszwecke des Kantons gebildet werde, welcher in erster Linie zu bestreiten habe:

„a. Pensionen und Besoldungen der noch lebenden Mitglieder  
„der Stiftungen;

„b. Beitrag an die Schulen nach § 52 des Schulgesetzes;

„c. Eine entsprechende Summe als Ersatz für den Ertrag  
„der seit 1834 nicht besetzten Kanonikate zur Bestreitung der  
„Primar- und Bezirksschulausgaben des Kantons;

„d. Eine Dotirung der Gemeinden nach folgenden Grund-  
„sätzen: